

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Rathje-Hoffmann, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2992

Hinweis: Die Akten können bis zum 10.05.2024 im Ausschussbüro,
Zimmer 137/138, nach Terminvereinbarung (telefonisch: -1147 oder
-1149, per Mail: ausschussbuero@landtag.ltsh.de) eingesehen werden.

28.03.2024

Aktenvorlagebegehren nach Artikel 29 Absatz 2 der Landesverfassung, Übergabe der Akten zum 28.03.2024 zum Vorgang Erhöhung der Pauschalbeträge für Pflegeeltern für das Jahr 2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

hiermit lasse ich Ihnen die angeforderten Akten zum Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (SHVerf) zukommen. Die Federführung für die Erfüllung des Aktenvorlagebegehrens obliegt dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung. Angefragt wurden alle inhaltlich und organisatorisch betroffenen Ressorts. Die Landesregierung legt im Ergebnis die Vorgänge aus dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sowie meinem federführenden Ministerium vor.

Gemäß dem Vorlagebegehren werden alle Akten, die im Zusammenhang mit den verschiedenen Vorgängen zur Festsetzung der Pauschalbeträge für Pflegeeltern gem. § 39 Absatz 5 SGB VIII für das Jahr 2024 entstanden sind, vom Zeitraum 26. September 2023 (Eingang der zugrundeliegenden Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 19. September 2023) bis 8. Februar 2024 (Beschluss des Aktenvorlagebegehrens im Sozialausschuss des Landtages) unter Berücksichtigung des Kernbereiches der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung ausgereicht.

Ausweislich Nummer 5 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung zum Verfahren bei Aktenvorlageverfahren gemäß Art. 29 Abs. 2 Landesverfassung (LV) vom

18. Dezember 1992, geändert durch Vereinbarung vom 23. Februar 2024 werden die Akten in elektronischer Form zur Einsicht auf einem Laptop vorgelegt. Um zu gewährleisten, dass ausreichend Zeit zur Einsichtnahme der Akte für die Abgeordneten des Landtages zur Verfügung steht und unter Berücksichtigung der Ferienzeit, weiten wir die grundsätzlich vorgesehene Frist zur Einsichtnahme gemäß Nummer 5 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung zum Verfahren bei Aktenvorlageverfahren aus und stellen den Laptop bis zum 10. Mai 2024 zur Verfügung.

Ich erläutere gerne, wie die Akte aufbereitet ist:

Die zugelieferten Akten sowie sämtliche dazugehörige Schriftverkehre sind chronologisch nach Datum und Uhrzeit sortiert aufbereitet. Davon ausgenommen ist die Fachakte des federführenden Referates VIII 31. Diese Fachakte ist inhaltlich sortiert und entspricht der Aktenablage des aktenführenden Referates VIII 31. Diese Akte ist den chronologisch aufgeführten Schriftverkehren nachgestellt. Aufgrund der abweichenden inhaltlichen Logik der Sortierung der Fachakte im Vergleich zu den chronologisch sortierten Akten, tauchen Dokumente, Schriftverkehre und Vorgänge hier wiederholt auf.

Bei der Zusammenstellung der chronologisch sortierten Akten ist Folgendes zu beachten: Es wurden alle vorhandenen E-Mails berücksichtigt – versendete, empfangene (direkt und cc) sowie weitergeleitete E-Mails. Sofern E-Mails eine oder mehrere Anlagen enthalten haben, sind diese mit demselben Datum und derselben Uhrzeit wie die E-Mail bezeichnet und mit dem Zusatz „Z_Anlage“ versehen. Insofern ist immer ersichtlich, mit welchen Anlagen eine E-Mail versehen war (Anmerkung: Das „Z“ ist eine rein IT-technisch erforderliche Bezeichnung mit dem Zweck, dass eine Anlage immer direkt auf die E-Mail folgt, der sie angehängt ist). Akten aus der elektronischen Akte VIS wurden – mit Ausnahme der benannten Fachakte – chronologisch so einsortiert, dass der Tag der Schlusszeichnung maßgebend ist und bei Akten ohne Schlusszeichnung der Tag, an dem zuletzt Änderungen an der Akte erfolgten.

Abschließend möchte ich noch einige grundsätzliche Belange ansprechen:

Ich bitte zu berücksichtigen, dass in allen beteiligten obersten Landesbehörden sowie in meinem Haus viele Kolleginnen und Kollegen mit Hochdruck und unter Zeitdruck und stets unter Abwägung anderer bestehender Erfordernisse die Akten zusammengestellt, gesichtet und sortiert haben. Die Akten wurden nach menschlichem Ermessen und in der zur Verfügung stehenden Zeit für das Vorlagebegehren hin auf die erforderliche Vollständigkeit geprüft und in dieser Form ausgereicht. Wenn wider Erwarten einzelne Dokumente, die vom Aktenvorlagebegehren erfasst sind, fehlen, werden diese selbstverständlich unverzüglich und ohne weiteres Zutun an den Ausschuss nachgereicht.

Weiterhin möchte ich ausdrücklich auf Ziffer 7 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung zum Verfahren bei Aktenvorlagebegehren hinweisen. Danach macht die Landesregierung die Aktenvorlage davon abhängig, dass die angeforderten Akten nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert, vertraulich behandelt oder nach der Geheimschutzordnung eingestuft werden, wobei der Ausschuss zu beschließen hat, welche Maßnahmen zu treffen sind. Die Gründe hierfür sind, dass die vorgelegten Vorgänge teilweise personenbezogene Daten und Daten von Dritten enthalten. Wir gehen davon aus, dass der Ausschuss alle notwendigen Vorkehrungen trifft, dass keine der Vertraulichkeit unterfallenden Sachverhalte öffentlich werden, insbesondere soweit der Persönlichkeitsschutz dem öf-

fentlichen Interesse an notwendiger Transparenz vorgeht. Die dafür notwendige Abwägung obliegt allen Einsicht nehmenden Personen, die dafür auch die Verantwortung tragen. Soweit aus dem Schriftverkehr Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung, die mit den Vorgängen betraut waren oder noch sind, offenbar werden, erwarten wir eine ebenso höchst sorgfältige und rücksichtnehmende Haltung aller Einsicht nehmenden Personen. Nach Beschlussfassung im Ausschuss bitte ich um Mitteilung, welche Maßnahmen beschlossen wurden.

Hinsichtlich der Umstände der Einsichtnahme wird zudem auf die Ziffer 5 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung verwiesen und insbesondere darauf, dass die Fertigung von Kopien, Ausdrucken und Fotografien im Grundsatz nicht gestattet ist.

Vor diesen Hintergründen hat die Einsichtnahme ausschließlich in einem sekretierten Rahmen stattzufinden. Die Sicherstellung dessen – Einsichtnahmen ausschließlich sekretiert – bestätigen Sie uns gegenüber bitte schriftlich mit Übersendung des Beschlusses über die vertrauliche bzw. geheime Behandlung der Akten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>